

RS Vwgh 1986/9/17 85/11/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1986

Index

L92704 Jugendwohlfahrt Kinderheim Oberösterreich

Norm

JWG OÖ 1955 §24;

JWG OÖ 1955 §4 Abs1;

JWG OÖ 1955 §7;

JWG OÖ 1955 §9;

Rechtssatz

Die über den Ersatzanspruch nach § 7 Abs 1 OÖ JWG entscheidende Behörde braucht hierbei - grundsätzlich (sofern nicht vom Ersatzpflichtigen Sonderbedürfnisse des Kindes, die er zu erfüllen gehabt habe, behauptet werden) - nicht zu ermitteln, wie hoch der konkret getragene Aufwand des Unterhaltspflichtigen war; sie kann sich mit durchschnittlichen Verbrauchsausgaben von Kindern der betreffenden Altersstufe begnügen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985110098.X08

Im RIS seit

01.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at